

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 3. Dezember 1929.

An die Kirchenvorstände

Anweisung für die Aufstellung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1930.

Die Synode hat den Kirchenrat ersucht, den Kirchenvorständen über etwa vorgesehene Absetzungen vom Voranschlag vorher Gelegenheit zur Besprechung zu geben. Es wird daher notwendig, den Termin für die Einreichung der Voranschläge um einen halben Monat vorzuverlegen. Die Voranschläge für das Rechnungsjahr 1930 sind daher zum 1. Februar 1930 einzureichen. Es muß erwartet werden, daß dieser Termin innegehalten wird, da sonst der Voranschlag ohne Rücksprache mit der Gemeinde festgestellt werden muß.

Ferner muß beachtet werden, daß die Synode in ihrer letzten Sitzung beschlossen hat, das Rechnungsjahr wieder auf die Zeit vom 1. April bis 31. März zu verlegen. Die Kirchenvorstände haben demgemäß den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1930 für die Zeit vom 1. Juli 1930 bis zum 31. März 1931, also nur für 9 Monate, aufzustellen.

Die im Formular des Voranschlages vorgesehene Spalte für die Zahlen des vorjährigen Voranschlages hat ebenfalls nur $\frac{3}{4}$ der vorjährigen Bewilligungen zu enthalten, damit ein Vergleich möglich wird. Es wird noch einmal bemerkt, daß in diesen Zahlen nicht die Nachbewilligungen des Rechnungsjahres 1929 enthalten sein dürfen. Nur die Nachbewilligungen, die dazu gedient haben, eine aus irgendeinem Grunde irrtümlich zu gering eingesezte Summe im Voranschlag 1929 auf die richtige Höhe zu bringen, sind im Mantelschreiben besonders zu erwähnen.

Im übrigen gilt für die Aufstellung des Voranschlages die Anweisung des Vorjahres. (GZM. 1928 — Seite 49 ff.)

Die im Abschnitt III der Anweisung für 1928 geforderte Zusammenstellung der Arbeiten, die im Rechnungsjahr 1930 an und in den einzelnen Gebäuden vorgesehen werden müssen, ist bereits zum 15. Januar 1930 in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Die Ordnung dieser Zusammenstellung wird nur in einem Punkte geändert. Unter 2 — Pastorate — a 2 — der vorjährigen Anweisung wurde eine „Zusammenstellung der notwendigen Dekorationsarbeiten, getrennt nach Art und Räumen“ gefordert. Auf die Zusammenstellung der einzelnen Arbeiten (zur Dekoration eines Pastorates gehören alle Maler- und Tapezier-

arbeiten, also nicht Instandsetzungen baulicher Art) kann jetzt verzichtet werden, nachdem festgestellt ist, daß sich die Pastorate in dekorativer Hinsicht in einem normalen Zustande befinden. Es ist beabsichtigt, zur Erhaltung dieses Zustandes nunmehr den Gemeinden jährlich Mittel in Form eines Pauschsatzes zur Verfügung zu stellen. Der Pauschsatz hat Rücksicht zu nehmen auf die Größe des Hauses. Er ist daher einheitlich zu bemessen nach einem Hundertsatz des Friedensfeuerkassenwertes. Der allgemein übliche Satz für Dekorationsarbeiten beträgt heute 10% der Friedensmiete, die wiederum berechnet wird mit 7% des Friedensfeuerkassenwertes. Es ist also für Dekorationsarbeiten in den Pastoraten ein Pauschsatz von 7‰ des Friedensfeuerkassenwertes einzusetzen. Jedoch müssen hiervon ausgenommen werden die Häuser, die in den letzten Jahren in dekorativer Hinsicht gründlich instand gesetzt sind, z. B. die Pastorate der Gemeinde St. Jakobi, die Pastorate Groß Borstel, Immenhof 4, Schillerstraße, Bei der Hammer Kirche, Pastorenstraße 6 usw. In diesen Pastoraten können im Laufe des Jahres Dekorationsarbeiten nur erforderlich werden im Zusammenhang mit unvorhergesehenen baulichen Schäden. Diese müssen dann aus dem Pauschsatz für unvorhergesehene Arbeiten (siehe GWM. 1928 Seite 50 Abschnitt 2b) bestritten werden.

Die Anweisung unter Abschnitt 2 lautet jetzt wie folgt:

„2. Pastorate

- a) 1. (wie im Vorjahr)
2. Pauschsatz für Dekorationsarbeiten in Höhe von 7‰ des Friedensfeuerkassenwertes jedes Pastorates.
- b) (wie im Vorjahr)
- c) (wie im Vorjahr).“

Die allgemein als äußerst kritisch beurteilte wirtschaftliche Lage zwingt uns dazu, mit der Möglichkeit eines Steuerausfalls zu rechnen. Es ist also in diesem Voranschlag mehr als je äußerste Sparsamkeit am Platze.

Wie notwendig es ist, um die Einschränkung aller Ausgaben besorgt zu sein, zeigt der Verlauf des Rechnungsjahres 1928, das mit einem bedeutenden Fehlbetrag abschließt, trotzdem die Einnahmen höher ausgefallen sind, als im Voranschlage vorgesehen war. Auch in diesem Jahr muß nach der bisherigen Entwicklung damit gerechnet werden, daß die Ausgaben sich höher stellen werden, als im Voranschlag vorgesehen. Daß die Kirche sich heute eine Überschreitung des Voranschlages, d. h. einen Jahresabschluß, der mit einem Fehlbetrag endet, nicht leisten kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung, da die geringen Mittel, die in den Vorjahren zurückgestellt werden konnten, sehr bald verbraucht sein würden.

Der Kirchenrat muß erwarten, daß alle verantwortlichen Organe der Kirche die ihnen anvertrauten Obliegenheiten künftig unter dem Eindruck dieser neuen schwierigen Wirtschaftsverhältnisse durchführen.

Der Kirchenrat

D. Dr. H. Schröder,

Präsident.